

ner sei der mehrmaligen Aufforderung, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 5 ZW darzutun, nicht nachgekommen.

Hiergegen wendet sich der Schuldner mit der rechtzeitig eingegangenen sofortigen Beschwerde.

Aus den beigezogenen Grundakten ergibt sich, daß für das Grundstück ein Investitionskredit in Anspruch genommen und in Abteilung III des Grundbuchs ein Tilgungsdarleh für die Deutsche Investitionsbank in Berlin mit dem Range vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten unter Bezugnahme auf die VO des Magistrats von Groß-Berlin zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaus zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOB. I S. 385) und die 1. DurchfBest. hierzu vom 2. Mai 1950 (VOB. I S. 108) eingetragen worden ist.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 6 ZW statthaft. Sie mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

Das auf Grund der vorerwähnten sogenannten FörderungsVO eingetragene Tilgungsdarleh hindert die Fortsetzung des vom Gläubiger betriebenen Verfahrens.

Nach § 6 a. a. O. sind die auf dem Grundstück ruhenden dinglichen Lasten während der Dauer des Kredites insoweit gestundet, als sie aus dem Ertrag des Grundstücks keine Deckung finden. Darüber hinaus erstreckt sich die Stundung gemäß § 6 Satz 2 a. a. O. auch auf persönliche Forderungen. Dabei kann es sich nicht nur um solche persönlichen Forderungen handeln, die gleichzeitig durch dingliche Belastungen gesichert sind. Wortlaut und Sinn der zitierten Bestimmungen deuten vielmehr darauf hin, daß beliebige Gläubiger an der Vollstreckung in das unter Sicherungsverwaltung stehende Grundstück des Schuldners gehindert sein sollen.

Spätestens mit der Eintragung des Tilgungsdarlehns ist mithin das Zwangsversteigerungsverfahren unzulässig geworden. Da das Gesetz im Interesse des Aufbaus und der Sicherung des aus öffentlichen Mitteln gewährten Kredites das Zurücktreten jedweder Gläubiger verlangt, kann auch dem die Versteigerung betreibenden Finanzamt in diesem Verfahren eine Sonderstellung nicht eingeräumt werden. Den Wiederaufbaumaßnahmen und deren Sicherung gebührt der Vorrang vor Ansprüchen jedweder Art; auch solche des Finanzamts müssen demgegenüber zurücktreten. Das Zwangsversteigerungsverfahren mußte deshalb unter Zurückweisung des Antrags auf Anordnung der Zwangsversteigerung aufgehoben werden.

§§ 96, 97, 9 ZVG; §§ 9, 6 Berliner VO zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaus zerstörter Wohn- oder Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOB. für Groß-Berlin I S. 385).

Mit dem Zeitpunkt der Stellung eines Kreditantrags bei der Deutschen Investitionsbank auf Grund des § 9 der VO vom 28. Oktober 1949 tritt der Antragsteller in die Rechte des Grundstückseigentümers ein. Von diesem Zeitpunkt an ist er daher Teilnehmer im Sinne des § 9 ZVG.

Stadtgericht Berlin, Beschl. vom 30. März 1953 — 3/2 T 693/52.

Für die Beschwerdegegnerin als Gläubigerin sind auf dem vorbezeichneten Grundstück 3 Hypotheken im Gesamtbetrag von 14 000.— DM eingetragen. Wegen dieser Forderung hat sie die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben. Im Versteigerungstermin vom 23. Oktober 1952 ist der Gläubigerin als der Meistbietenden der Zuschlag erteilt worden.

Gegen diesen ihm nicht zugestellten Beschluß hat der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Aufbau, Amt für Boden- und Baurecht, sofortige Beschwerde eingelegt.

Der Magistrat beantragt, den Zuschlagsbeschluß aufzuheben und das Zwangsversteigerungsverfahren einzustellen.

Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 97 ZVG steht jedem Beteiligten gegen die Erteilung des Zuschlags die Beschwerde zu. Teilnehmer im Sinne des Zwangsversteigerungsverfahrens ist nach § 9 ZVG auch der Eigentümer des Grundstücks. Zwar ist der Magistrat von Groß-Berlin nicht Eigentümer des fraglichen Grundstücks. Die Eigentümer haben sich jedoch geweigert, den für den Wiederaufbau des beschädigten, auf dem Grundstück befindlichen Wohnhauses erforderlichen Kredit bei der Deutschen Investitionsbank aufzunehmen. Da hier ein öffentliches

Interesse an der Wiederherstellung vorliegt, ist der Magistrat gemäß § 9 VO zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaus zerstörter Wohn- oder Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOB. I S. 385) berechtigt, die dem Grundstückseigentümer zustehenden Rechte auszuüben. Dies hat er im vorliegenden Falle dadurch getan, daß er am 12. September 1952 den Wiederaufbau des Hauses, seine Überführung in die Sicherungsverwaltung und die Stellung eines zur Erlangung des erforderlichen Kredites notwendigen Antrages bei der Deutschen Investitionsbank angeordnet hat. Er ist damit gemäß § 9 der VO vom 28. Oktober 1949 in die Rechte des Grundstückseigentümers eingetreten und infolgedessen Teilnehmer im Sinne des § 9 ZVG. Als solcher ist er zur Einlegung der Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß gemäß § 97 ZVG berechtigt.

Die Beschwerde ist im Hinblick auf § 6 der VO vom 28. Oktober 1949 auch begründet. Danach werden Grundstückseigentümer, die Kredite auf Grund der FörderungsVO in Anspruch nehmen, die Geldleistungen für die auf dem Grundstück ruhenden dinglichen Belastungen während der Dauer des Kredites insoweit gestundet, als sie aus dem Ertrag des auf- oder auszubauenden Wohnhauses keine Deckung finden.

Die Inanspruchnahme des Kredites erfolgt nicht erst mit der rechtlichen Entstehung der dinglichen Belastung durch Eintragung im Grundbuch. Sie ist vielmehr ein tatsächlicher Vorgang, der mit der Kundmachung des Willens, Investitionsmittel zum Zwecke der Wiederherstellung der Grundstücke zu beschaffen, durch Herantreten an die Investitionsbank äußerlich in die Erscheinung tritt.

Es liegt hier zweifelsfrei eine Inanspruchnahme von Krediten der Investitionsbank vor. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß dem vom Magistrat auf Grund der Anordnung vom 12. September 1952 gestellten Antrag auf Bewilligung von Investitionsmitteln am 22. Oktober 1952, also noch vor Erteilung des Zuschlags, stattgegeben wurde. Die Gläubigerin ist somit an der Vollstreckung in das unter Sicherungsverwaltung stehende Grundstück der Schuldner gehindert, und das Zwangsversteigerungsverfahren ist unzulässig geworden. Der Zuschlagsbeschluß vom 23. Oktober 1952 durfte daher nicht ergehen. Er mußte somit, ebenso wie der Anordnungsbeschluß vom 10. September 1952, aufgehoben werden.

## Kostenrecht

§ 18 GKG; § 12 RAGeO.

Zur Frage der Erhöhung des Streitwerts von Amts wegen.

Stadtgericht Berlin, Beschl. vom 22. Januar 1953 — 3 T 686/52.

Aus den G r ü n d e n :

Die Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist gemäß § 18 GKG, § 12 RAGeO als aus eigenem Recht eingelegt statthaft und auch begründet. Sie mußte darüber hinaus gemäß § 18 GKG im Wege selbständiger Überprüfung seitens des Gerichts zur Erhöhung des Streitwerts auch für die Gerichtsgebühren führen.

Der angefochtene Beschluß hat den Streitwert wesentlich zu niedrig bemessen (wird ausgeführt). Er mußte deshalb abgeändert werden, auch insoweit diese Abänderung über den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag hinausgeht. Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, eine Wertfestsetzung könne gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 GKG durch die höhere Instanz nur abgeändert werden, wenn dieses Gericht mit der Hauptsache und nicht nur mit der Entscheidung in einem Nebenpunkt — etwa über einen Kostenfestsetzungsbeschluß oder gar über den Streitwertbeschluß selbst — befaßt sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Eine Abänderung der Wertfestsetzung von Amts wegen ist im Laufe des gesamten zweinstanzlichen Verfahrens möglich, und zwar unabhängig davon, ob die höhere Instanz mit der Entscheidung über die Hauptsache oder mit der über eine Nebenfolge befaßt ist.

Das etwaige Bedenken, die Erhöhung des Streitwerts über die gestellten Anträge hinaus führe zu einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers, zumindest in den Fällen, in denen dem auf Herabsetzung des Streitwerts gerichteten Antrag nicht stattgegeben und